

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Moorrege

über die erneute, öffentliche Auslegung der Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze - Stellplatzsatzung - (§ 84 Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2009 in Verbindung mit § 87 Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2022 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in ihrer Sitzung am 14.12.2022 den geänderten Entwurf zur Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze für das gesamte Gemeindegebiet zur erneuten, beschränkten und verkürzte Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.12.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung der Gemeinde Moorrege für die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze liegt

vom 23.01.2023 bis 06.02.2023

in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, im Fachbereich Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Planteilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung kann zusätzlich ab dem 23.01.2023 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein unter www.amt-gums.de abgerufen werden.

Heist, den 18.01.2023
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
gez. Jürgensen